

Vom Reporduktionsrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-623345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frau Lina Weilenmann-Girsberger†

In der Zürcher Malerin Frau Weilenmann-Girsberger, die am 16. Oktober 1927 gestorben ist, verlor die Sektion Zürich ein Passivmitglied, das sich bei Kollegen und Kunstfreunden viele Sympathien geschaffen hat. Wir werden der liebenswürdigen Frau und feinsinnigen Künstlerin ein ehrendes Andenken bewahren.

Vom Reproduktionsrecht

Wie sehr die Notwendigkeit besteht, darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über das Reproduktionsrecht respektiert werden und wie wenig Sinn und guter Wille bei gewissen Zeitschriftenredaktionen und Verlegern vorhanden ist, zeigt der unten abgedruckte Brief.

Er ist die Antwort auf eine Forderung von Fr. 10.— Reproduktionsgebühr für die *ohne Genehmigung des Künstlers* erfolgte Wiedergabe eines Bildes in der Schweiz. Ill. Zeitung anlässlich des letzten Turnus.

«Ihr Verlangen, Ihnen für das in Nr. 24 der Schweizer Illustrierten erschienene Gemälde eine Reproduktionsgebühr von Fr. 10.— zu vergüten, hat uns nicht wenig befremdet.

Sie sind der einzige Künstler, der uns seit Bestehen der Schweizer Illustrierten für die Reproduktion von Gemälden, die wir lediglich zu Reklamezwecken veröffentlicht haben, etwas verlangt. Jene zwei Seiten Bilder von der Turnus-Ausstellung in Bern haben wir nur gebracht, um den Schweizer Künstlern entgegenzukommen und ihnen einen Gefallen zu erweisen. Wir selbst haben keinen Vorteil davon, im Gegenteil, die Herstellung der Bilder kommt für uns sehr hoch zu stehen.

Selbstverständlich werden wir Ihnen die geforderte Reproduktionsgebühr von Fr. 10.— bezahlen; aber seien Sie versichert, dass wir uns hüten werden, inskünftig je wieder eine Aufnahme von irgendeinem Ihrer Werke zu bringen.

Hochachtungsvoll

Redaktion Schweizer Illustrierte Zeitung».

Da aus vorstehenden Zeilen hervorzugehen scheint, dass durch die gleichgültige Haltung von Kollegen die Verleger in ihrer ablehnenden Stellungnahme gegenüber einer Reproduktionsentschädigung gestärkt werden, sei in Erinnerung gerufen, dass ein Generalversammlungsbeschluss besteht, der unsern Mitgliedern vorschreibt, Reproduktionen nur gegen Honorar zu gestatten. Es bedeutet eine Schädigung gesetzlich festgelegter Rechte und selbstverständlicher Interessen der Künstler, diesem Beschluss nicht nachzuleben.